

Freitag, 8. Februar 1946.

Wirtschaftsbeziehungen mit
den französisch besetzten
Zonen Oesterreichs
(Vorarlberg und Tirol).

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 31. Januar 1946.

Gestützt auf die vom Bundesrat erteilten Instruktionen fanden während der schweizerisch-französischen Wirtschaftsverhandlungen, jedoch losgelöst von diesen, Ende Oktober 1945 durch Herrn Dr. M. Troendle, Delegierter für Handelsverträge, Besprechungen mit einer Delegation statt, die sich aus Vertretern der französischen Militärregierung in Innsbruck und Abgeordneten der Landesauschüsse des Vorarlbergs und des Tirols zusammensetzte.

Die hiebei getroffenen Abmachungen bestehen aus:

1. Memorandum vom 29. Oktober 1945 betreffend den Waren- und Grenzverkehr mit Vorarlberg.

Weil ihr die von der französischen Regierung in Paris erteilten Instruktionen keine grössere Bewegungsfreiheit liessen, konnte sich die französische Militärregierung lediglich mit dem Abschluss dieses Memorandums betreffend einen beschränkten Waren- und Grenzverkehr mit Vorarlberg einverstanden erklären. Es wurde darin dem Vorarlberger Landesausschuss das formelle Einverständnis mit der vorläufigen Eröffnung eines Kontos in der Schweiz für die Abwicklung von Import- und Exportgeschäften erteilt. Ueber dieses Konto sind auch die Zahlungen für Dienstleistungen aus dem beidseitigen Warenverkehr sowie die Zahlungen im Veredlungs- und Reparaturverkehr zwischen der Schweiz und Vorarlberg abzuwickeln. Schliesslich wurde darin die Frage der in schweizerischen Betrieben beschäftigten vorarlbergischen Grenzgänger geregelt. Von den schweizerischen Unternehmern ist ein provisorisch auf 60% festgesetzter Teil der Grenzgängerlöhne auf das Konto "Wirtschaftsstelle Vorarlberg/Schweiz" einzuzahlen, währenddem den Grenzgängern 40% ihres Lohnes zur Deckung ihres Lebensunterhaltes in der Schweiz in Schweizerfranken ausbezahlt werden.

2. Memorandum betreffend Erweiterung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Vorarlberg.

Anlässlich einer zweiten Verhandlungsetappe zeigte sich die Möglichkeit, mit der französischen Militärregierung und den zuständigen zivilen Landesregierungen im Vorarlberg und Tirol weitere Vereinbarungen vorzubereiten. Es wurde ein Entwurf für ein Memorandum ausgearbeitet, das eine wesentlich weiter gefasste Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Vorarlberg vorsieht. Die Erweiterung besteht in der Aufstellung zweier Warenlisten, wobei der Warenaustausch wertmässig in jeder Richtung bis Ende März 1946 eine Million Schweizerfranken erreichen soll. Die vereinbarten Kontin-

gente stellen jedoch keine Abnahme- und Lieferverpflichtungen dar. Die einzelnen Transaktionen bedürfen nach wie vor der Zustimmung der schweizerischen Behörden. Im übrigen werden die wesentlichen Bestimmungen des Memorandums vom 29. Oktober 1945 übernommen. Die französische Delegation übernahm es, die Zustimmung der zuständigen Behörden in Wien einzuholen. Unter dem Vorbehalt des endgültigen Einverständnisses wurde in der Folge die erweiterte Regelung praktisch angewandt.

3. Memorandum betreffend den Waren- und Zahlungsverkehr mit Tirol.

Auch dieses Memorandum wurde vorerst als Entwurf, dessen Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Wien die französische Delegation vorbehielt, aufgestellt. Es enthält, auf den Verkehr mit dem Lande Tirol zugeschnitten, grundsätzlich die gleiche Regelung wie dasjenige für Vorarlberg unter Weglassung der Bestimmungen über den Transfer der Grenzgängerlöhne. Auch hier sind zwei Listen für den gegenseitigen Austausch von Waren im Wert von ca. 1,8 Millionen Schweizerfranken in Aussicht genommen. Um den Einkauf von in der Schweiz nicht beziehbaren Nahrungsmitteln in den USA und Argentinien zu ermöglichen, kann nötigenfalls ein Betrag bis zu einer Million Schweizerfranken für Zahlungen in USA bzw. Argentinien verwendet werden.

4. Das am 13. November 1945 durch eine schweizerische Delegation unter Führung von Herrn Oberzoll-Inspektor Widmer abgeschlossene Memorandum über die Regelung des Grenzverkehrs zwischen der Schweiz und Oesterreich ist vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. November 1945 mit dem Grenzverkehrsabkommen mit Süddeutschland genehmigt worden. In einem weiteren von einem Vertreter der Handelsabteilung in Innsbruck vereinbarten Memorandum vom 14. November 1945 wird die Abwicklung der Zahlungen im kleinen Grenzverkehr geregelt.

Für die unter Ziff. 2 und 3 genannten Memoranden sind sukzessive die Zustimmungen der französischen Militärregierung und der Landesbehörden des Vorarlbergs und des Tirols eingetroffen, womit sie formell Gültigkeit erlangten.

Die Wirtschaftsbeziehungen mit den entfernter liegenden österreichischen Bundesländern beschränken sich nach wie vor auf private Kompensationsgeschäfte, die von Fall zu Fall der Zustimmung der beiderseits zuständigen Behörden bedürfen.

Aus vorstehenden Erwägungen werden antragsgemäss die vorgelegten Memoranden genehmigt.

Die Abmachungen haben vertraulichen Charakter und sind nicht in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Exemplare), an das Politische Departement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser